

# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige der **Red Bull Media House GmbH** (FN 297115 i beim Landesgericht Salzburg), Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15, 5071 Wals bei Salzburg, wird die Änderung der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.12.2010, KOA 2.135/10-004, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen gemäß § 6 Abs. 3 iVm Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, hinsichtlich der Festlegung der Programmdauer wie folgt genehmigt:

*„Das Programm „Red Bull TV Deutschland“ wird als Fensterprogramm im Rahmen des mit Bescheid der KommAustria vom 30.12.2010, KOA 2.135/10-003, bewilligten Satellitenfernsehprogramms "Servus TV Deutschland" im nachfolgend dargestellten zeitlichen Ausmaß ausgestrahlt:*

<i>Montag</i>	<i>22:45 Uhr bis 00:00 Uhr</i>
<i>Dienstag</i>	<i>00:00 Uhr bis 01:00 Uhr</i> <i>02:30 Uhr bis 03:30 Uhr</i> <i>22:30 Uhr bis 00:00 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>23:15 Uhr bis 00:00 Uhr</i>
<i>Samstag</i>	<i>00:00 Uhr bis 00:30 Uhr</i> <i>02:15 Uhr bis 03:30 Uhr</i> <i>09:15 Uhr bis 11:30 Uhr</i> <i>16:30 Uhr bis 17:00 Uhr</i>
<i>Sonntag</i>	<i>00:45 Uhr bis 02:00 Uhr</i> <i>06:00 Uhr bis 07:25 Uhr</i> <i>22:05 Uhr bis 00:00 Uhr“</i>

**K o m m A u s t r i a**  
**BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM**  
**REGULIERUNGS - G M B H**

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79  
 Tel: +43 (0) 1 58058 - 0  
 Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191  
 http: // www.rtr.at  
 e-mail: rtr@rtr.at  
 FN: 208312t HG Wien  
 DVR-Nr.: 0956732 Austria

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Die Red Bull Media House GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 30.12.2010, KOA 2.135/10-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk über den digitalen Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD) für das Fensterprogramm „Red Bull TV Deutschland“, welches im Rahmen des Programmes „Servus TV Deutschland“ der Servus TV Fernsehgesellschaft m.b.H (Bescheid der KommAustria vom 30.12.2010, KOA 2.135/10-002) ausgestrahlt wird.

In diesem Bescheid wurde die Programmdauer wie folgt festgelegt:

„3. Die Programmdauer des im Rahmen des mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.135/10-003, bewilligten Satellitenprogramms "Servus TV Deutschland" als Programmfenster ausgestrahlten "Red Bull TV Deutschland" richtet sich nach dem von "Servus TV Deutschland" bereitgehaltenen Fenster im nachfolgend dargestellten zeitlichen Ausmaß:

Montag	00:00 Uhr bis 06:20 Uhr
Freitag	23:30 Uhr bis 24:00 Uhr
Samstag	00:00 Uhr bis 05:00 Uhr 17:05 Uhr bis 18:05 Uhr 22:30 Uhr bis 24:00 Uhr
Sonntag	00:00 Uhr bis 07:50 Uhr 20:15 Uhr bis 22:00 Uhr 22:30 Uhr bis 24:00 Uhr

Mit Schreiben vom 27.02.2012, bei der KommAustria eingelangt am 28.02.2012, zeigte die Red Bull Media House GmbH unter anderem die Änderung der Zeiten, in denen das Fensterprogramm „Red Bull TV Deutschland“ im Rahmen des Programmes „Servus TV Deutschland“ ausgestrahlt wird, in folgender Weise an:

Ab 19.03.2012 soll „Red Bull TV Deutschland“ in folgenden Zeiträumen ausgestrahlt werden:

Montag	22:45 Uhr bis 00:00 Uhr
Dienstag	00:00 Uhr bis 01:00 Uhr 02:30 Uhr bis 03:30 Uhr 22:30 Uhr bis 00:00 Uhr
Freitag	23:15 Uhr bis 00:00 Uhr
Samstag	00:00 Uhr bis 00:30 Uhr 02:15 Uhr bis 03:30 Uhr 09:15 Uhr bis 11:30 Uhr 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Sonntag	00:45 Uhr bis 02:00 Uhr 06:00 Uhr bis 07:25 Uhr 22:05 Uhr bis 00:00 Uhr

Ab 14.04.2012 soll "Red Bull TV Deutschland" in folgenden Zeiträumen ausgestrahlt werden:

Montag	00:00 Uhr bis 00:40 Uhr
--------	-------------------------

	22:45 Uhr bis 00:00 Uhr
Dienstag	00:00 Uhr bis 01:00 Uhr 02:30 Uhr bis 03:30 Uhr 22:30 Uhr bis 00:00 Uhr
Freitag	23:15 Uhr bis 00:00 Uhr
Samstag	00:00 Uhr bis 00:30 Uhr 02:15 Uhr bis 03:30 Uhr 09:15 Uhr bis 11:30 Uhr
Sonntag	00:45 Uhr bis 02:00 Uhr 06:00 Uhr bis 07:25 Uhr 23:05 Uhr bis 00:00 Uhr

Weiters brachte die Red Bull Media House GmbH vor, alle übrigen der Zulassung zugrunde liegenden Angaben, insbesondere zur Programmgestaltung, zum Programmschema, zum Versorgungsgebiet und zu den Übertragungswegen würden unverändert bleiben. Die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G sei weiterhin gewährleistet.

## 2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen der Antragstellerin sowie den zitierten Akten der KommAustria.

## 3. Rechtliche Beurteilung

§ 6 AMD-G lautet:

*„§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Die Anzeigepflicht des § 6 AMD-G dient dazu, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine Überprüfung der Übereinstimmung des geänderten Programms mit den gesetzlichen Vorgaben des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G an audiovisuelle Mediendienste zu gewährleisten. Dabei hat der Gesetzgeber klargestellt, dass nicht jede Änderung des genehmigten Programms einer Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegt, sondern diese nur für die in § 6 AMD-G angesprochenen Änderungen im Falle ihrer Wesentlichkeit angeordnet ist (vgl. VwGH 15.12.2011, ZI. 2011/03/0053 zur in dieser Hinsicht im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 6 PrTV-G). In diesem Erkenntnis hat der VwGH auch ausgesprochen, dass von einer wesentlichen Änderung des zeitlichen Umfangs von Fensterprogrammen iSd § 6 Abs. 1 AMD-G etwa nicht schon dann ausgegangen werden kann, wenn der Rundfunkveranstalter den zeitlichen Umfang der bewilligten Fensterprogramme einmalig überschritten haben sollte. Dass der

Gesetzgeber solche einmaligen und nicht wiederholt vorkommende Änderungen des zeitlichen Umfangs eines Fensterprogramms als wesentlich einstufen und deshalb einer Anzeige- und Genehmigungspflicht unterwerfen wollte, sei zu verneinen.

Die Programmdauer bzw. die Anzahl und der zeitliche Umfang bei Fensterprogrammen sind in § 6 Abs. 1 AMD-G als Elemente, bei deren wesentlicher Änderung eine Anzeige zu erfolgen hat, ausdrücklich genannt. Im vorliegenden Fall soll der zeitliche Umfang des Fensterprogramms „Red Bull TV Deutschland“ ab 19.03.2012 – nicht nur einmalig – gegenüber der genehmigten Dauer um mehr als 40% verkürzt werden. Es besteht für die KommAustria schon aus diesem Grund und kein Zweifel, dass es sich bei der gegenständlichen Änderung um eine im Sinne der zitierten Rechtsprechung wesentliche handelt, sodass jedenfalls eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G notwendig ist.

Die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann auf Grund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Auch bestehen bezüglich des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G sowie der Erfüllung der programmlichen Vorgaben des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Die Programmänderung war daher gemäß § 6 Abs. 3 iVm Abs. 1 AMD-G spruchgemäß zu genehmigen.

Hinsichtlich der weiteren angezeigten Änderung ab 14.04.2012 ist auszuführen, dass es sich bei dieser gegenüber der mit gegenständlichen Bescheid getroffenen Festlegung um eine zwar nicht nur einmalige, aber geringfügige Änderung handelt, die im Sinne der zitierten Rechtsprechung nicht wesentlich ist und somit nicht der Genehmigungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G unterliegt.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

#### **Kommunikationsbehörde Austria**

Wien, am 13. März 2012

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Red Bull Media House GmbH, Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15, A - 5071 Wals bei Salzburg, **amtssigniert per E-Mail an [claudia.ristic@at.redbullmediahouse.com](mailto:claudia.ristic@at.redbullmediahouse.com)**